



Brüssel, den 28.2.2019
C(2019) 1817 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.2.2019

**zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen
Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.2.2019

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 der Kommission vom 12. Dezember 2014 genehmigt und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 3998 der Kommission vom 21. Juni 2018 geändert.
- (2) Am 11. Februar 2019 hat Österreich bei der Kommission einen Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen österreichischen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7577 der Kommission vom 17. Oktober 2014 und zuletzt am 8. November 2017 mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 7471 der Kommission geändert, im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 gilt die Höchstzahl der Änderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 nicht bei Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Der vorliegende Änderungsantrag betrifft die Einführung einer solchen neuen Abgrenzung.
- (8) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich, dessen endgültige Fassung der Kommission am 11. Februar 2019 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 11. Februar 2019 für eine Unterstützung in Betracht.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 28.2.2019

Für die Kommission

Jerzy PLEWA

Generaldirektor

